

Sonderausgabe zu den Gesetzesänderungen ab 2004

Sehr geehrter Internetuser,
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie nun mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

Strafbefreiende Erklärung für hinterzogene Steuern möglich

Durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit können diejenigen, die in der Vergangenheit Steuern hinterzogen oder verkürzt haben, zeitlich befristet durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen Abgabe von Strafe oder Geldbuße wegen Steuerhinterziehung befreit werden. Andere Delikte, wie z. B. die Geldwäsche, bleiben von der Neuregelung unberührt.

Die strafbefreiende Erklärung muss die nach dem 31.12.1992 und vor dem 1.1.2003 erzielten Einnahmen enthalten, die bisher zu Unrecht nicht versteuert wurden. Wurde die Hinterziehung nach dem 17.12.2003 begangen, ist eine Nacherklärung ausgeschlossen. Die Nacherklärung bezieht sich auf die Hinterziehung ausschließlich von Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Vermögen-, Gewerbe- sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer. Für nicht offenbarte Einnahmen gilt das alte Recht. Das heißt, bei Entdeckung werden die Einnahmen der „normalen“ Besteuerung unterworfen, es sind Hinterziehungszinsen zu zahlen und eine Bestrafung kommt in Betracht.

Die Höhe der pauschalen Abgabe richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abgabe der strafbefreienden Erklärung:

- Bei Abgabe in der Zeit vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2004 beträgt der Steuersatz 25 v. H.,
- bei Abgabe in der Zeit vom 1.1.2005 bis zum 31.3.2005 beträgt der Steuersatz 35 v. H.

Der nachzuentrichtende Betrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe der Erklärung und spätestens bis zum 31.12.2004 bzw. 31.3.2005 bezahlt werden. Eine Zahlungsschonfrist gibt es nicht.

Wegen der Prüfung, ob eine strafbefreiende Erklärung oder eine Selbstanzeige abzugeben ist, sollte unbedingt mit dem Steuerberater gesprochen werden.

Begriff der Einnahmen bei der strafbefreienden Erklärung

Bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer gelten als Einnahmen:

- 60 v. H. der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen, soweit sie zu Unrecht bei der Steuerfestsetzung nicht berücksichtigt wurden.
- Alle Ausgaben, soweit sie zu Unrecht bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt wurden.
 - Ausgaben sind Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

Wurde Gewerbesteuer verkürzt, gelten als Einnahmen:

- 10 v. H. der gewerbesteuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen, soweit sie zu Unrecht bei der Steuerfestsetzung nicht berücksichtigt wurden.
- Alle Ausgaben, soweit sie zu Unrecht bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt wurden.
 - Ausgaben sind Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und Veräußerungskosten.

Für die Umsatzsteuer gelten als Einnahmen:

- 30 v. H. der Gegenleistungen für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe, soweit sie zu Unrecht bei der Steuerfestsetzung nicht berücksichtigt wurden, und 200 v. H. der bei der Steuerfestsetzung zu Unrecht berücksichtigten Vorsteuerbeträge.

Wurde Erbschaft- oder Schenkungsteuer verkürzt, gelten als Einnahmen:

- 20 v. H. der steuerpflichtigen Erwerbe, soweit sie zu Unrecht bei der Besteuerung der Erbschaft oder Schenkung nicht berücksichtigt wurden.

Zur strafbefreienden Erklärung berechnigte Personen

Derjenige, der gegenüber dem Finanzamt unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, ist zur Abgabe der strafbefreienden Erklärung berechnigt. Der unrichtigen Erklärung ist das Unterlassen einer Erklärung gleich gestellt.

Wer zu einer Steuerhinterziehung lediglich angestiftet oder dabei geholfen hat, kann keine strafbefreiende Erklärung abgeben. Zu einer strafbefreienden Erklärung ist auch berechnigt, wer selbst eine Steuer schuldet, die unrichtigen Angaben aber durch einen Dritten gemacht wurden.

Dies kann z. B. bei Kindern der Fall sein, deren gesetzliche Vertreter unrichtige Steuererklärungen abgegeben haben. Eine strafbefreiende Erklärung ist auch dem gesetzlichen Vertreter für Taten eines früheren gesetzlichen Vertreters möglich. Dies ist insbesondere für Geschäftsführer wichtig, wenn der Vorgänger im Amt Steuern hinterzogen hat. Außerdem kann beispielsweise ein Erbe eine strafbefreiende Erklärung abgeben, wenn der Erblasser eine Steuerhinterziehung begangen hat.

Form der strafbefreienden Erklärung

Die strafbefreiende Erklärung muss nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben werden. Außerdem bedarf sie der eigenhändigen Unterschrift. In der Erklärung sind die nachzuerklärenden Einnahmen nach den ihnen zu Grunde liegenden Lebenssachverhalten (z. B. Art der hinterzogenen Steuer) aufzuschlüsseln.

Richtiger Adressat der Nacherklärung ist das für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt. Die strafbefreiende Erklärung führt i. d. R. zu einer Steuerfestsetzung ohne Vorbehalt der Nachprüfung.

Umfang der Strafbefreiung

Straffrei wird der Nacherklärende für alle Taten, soweit die entsprechenden Einnahmen in der strafbefreienden Erklärung berücksichtigt sind. Dies gilt auch für die aus den hinterzogenen Einnahmen nicht entrichteten Steuerabzugsbeträge, z. B. Lohnsteuer. Die strafbefreiende Erklärung wirkt sich auf alle Tatbeteiligten aus. Das bedeutet, dass beispielsweise bei zusammenveranlagten Ehegatten die Erklärung eines Ehegatten ausreicht.

Kann eine andere Tat wegen einer vorhergehenden Steuerhinterziehung nicht bestraft werden, so bleibt diese Straffreiheit trotz des Wegfalls der Bestrafung wegen der Steuerhinterziehung erhalten.

Durch die Nacherklärung kann nicht nur Straffreiheit, sondern auch Bußgeldbefreiung wegen einer Steuerordnungswidrigkeit erlangt werden.

Die Straf- oder Bußgeldfreiheit kann jedoch nicht erlangt werden, soweit vor Eingang der strafbefreienden Erklärung das Finanzamt z. B. eine Außenprüfung oder Ermittlungen im Steuerstrafverfahren begonnen hat. Ausreichend ist auch, dass die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens bekannt gegeben wurde. Eine Nacherklärung ist auch nicht mehr möglich, wenn die Tat bereits entdeckt war und der Erklärende dies wusste oder damit rechnen musste. Auch nach einer Selbstanzeige ist eine strafbefreiende Nacherklärung ausgeschlossen.

Wurde das Ermittlungsverfahren vor Eingang der strafbefreienden Erklärung abgeschlossen, kann die Straffreiheit eintreten, soweit sich die strafbefreiende Erklärung auf im Ermittlungsverfahren nicht festgestellte Einnahmen bezieht.

Umfang der Abgeltungswirkung

Durch die strafbefreiende Nacherklärung erlöschen mit Entrichtung der pauschalen Abgabe alle Ansprüche des Finanzamts, die sich auf den Nacherklärungszeitraum beziehen. Gleichzeitig erlöschen die Ansprüche auf zu Unrecht nicht entrichtete Steuerabzugsbeträge, die aus den hinterzogenen Einnahmen hätten geleistet werden müssen. Auch steuerliche Nebenleistungen, wie z. B. Zinsen, gelten als erloschen. Dies gilt nicht für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge, die aus den hinterzogenen Einnahmen gezahlten Löhnen abzuführen gewesen wären.

Erlangt das Finanzamt auf andere Weise Kenntnis von hinterzogenen Einnahmen, wird zunächst vermutet, dass diese Einnahmen nicht in der strafbefreienden Erklärung enthalten waren. Der Erklärende muss dann für steuerliche Zwecke nachweisen, dass die Einnahmen Gegenstand der strafbefreienden Erklärung waren.

Die Abgeltungswirkung erfasst auch alle Gesamtschuldner, z. B. zusammenveranlagte Ehegatten.

Der nachzuentrichtende Betrag gilt als Einkommensteuer. Es sind hierauf keine Zuschlagsteuern, z. B. Solidaritätszuschlag, zu entrichten.

Verjährung nach strafbefreiender Erklärung

Durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit gibt es eine besondere Verfolgungsverjährung. Das bedeutet, dass auch Steuerverkürzungen, die sich auf Zeiträume vor 1993 beziehen, nicht mehr geahndet werden können, wenn eine strafbefreiende Erklärung abgegeben wurde. Dies gilt für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer, Umsatz-, Vermögen-, Gewerbe-, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie für damit zusammenhängende Zinsen. Die Verjährung gilt auch dann, wenn die Erklärung unvollständig war oder die Tat erst nach dem 31.12.1992 begangen wurde.

Die Ansprüche gelten als erloschen, soweit sie dem Finanzamt bei Eingang der strafbefreienden Erklärung noch nicht bekannt waren. Unerheblich ist, wenn sich später herausstellt, dass die Erklärung unvollständig war.

Verwendbarkeit der nacherklärten Daten beschränkt

Der Inhalt einer strafbefreienden Erklärung, so genannte geschützte Daten, darf ohne Einwilligung des Betroffenen nur zur Durchführung des Amnestiegesetzes und von Besteuerungs- und Strafverfahren, die sich auf Zeiträume nach 2002 beziehen, verwendet werden.

Die geschützten Daten dürfen zur Durchführung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens, das im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden. Die Übermittlung darf nur auf Ersuchen erfolgen und nicht dazu dienen, ein Verfahren einzuleiten. Die Daten dürfen nicht zum Nachteil der amnestierten Person zu Beweiszwecken verwertet werden.

Zukünftige Überprüfung: Kontoinformationen werden vom Finanzamt abgerufen

Die Neuregelung durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit steht im Zusammenhang mit der für die Jahre 1993 bis 2002 möglichen Amnestie für Steuerhinterziehungen. Der Gesetzgeber muss nach Ablauf der Nacherklärungsfrist für eine verbesserte gleichmäßige Durchsetzung der Steuergesetze sorgen. Durch das Steueränderungsgesetz 2003 sind deshalb Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute verpflichtet worden, ihren Kunden zusammenfassende Jahresbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Diese Bescheinigungen müssen Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen und private Veräußerungsgeschäfte, die nach dem 31. Dezember 2003 über diese Institute abgewickelt werden, enthalten.

Die Finanzämter können über das Bundesamt für Finanzen bei den Kreditinstituten zukünftig einzelne Kontoinformationen abrufen, wenn dies für die Steuerfestsetzung erforderlich ist.

Die Kreditinstitute haben seit dem 1.4.2003 eine Datei zu führen, in der folgende Daten gespeichert werden:

- Die Kontonummer und der Tag der Errichtung und Auflösung des Kontos,
- der Name des Kontoinhabers und eines Verfügungsberechtigten,
- bei natürlichen Personen zusätzlich der Tag der Geburt,
- der Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

Die Daten werden noch drei Jahre nach der Auflösung des Kontos aufbewahrt.

Aus dieser Datei kann das Finanzamt Informationen abrufen.

Außerdem sind die Finanzämter befugt, die so erlangten Erkenntnisse auch anderen Behörden zugänglich zu machen, z. B. wenn für die Festsetzung von Sozialleistungen die Einkünfte einer Person maßgeblich sind.

Die Vorschriften über den automatisierten Abruf treten am 1.4.2005 in Kraft.

Geschenke an Geschäftsfreunde nur noch bis zu 35 EUR möglich

Geschenke an Geschäftsfreunde sind ab 1.1.2004 nur noch bis zu einem Wert von 35 EUR netto (bisher 40 EUR netto) ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.

Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) auch nicht mehr als 35 EUR betragen.

Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen muss eine gesonderte Geschenkliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.

Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 EUR oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen sogar insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nicht-abzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen ist ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ einzurichten.

Bewirtungskosten ab 1.1.2004 nur noch zu 70 v. H. abzugsfähig

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen, zu denen Geschäftsbeziehungen bestehen, sind ab dem 1.1.2004 nur noch zu 70 v. H. (bisher 80 v. H.) abzugsfähig. Es müssen weiterhin sowohl materielle als auch formelle Voraussetzungen beachtet werden.

Findet die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einer Gaststätte statt, muss die maschinell erstellte Rechnung folgenden Inhalt haben:

- Name und Anschrift der Gaststätte sowie Tag der Bewirtung
- Art, Umfang und Entgelt müssen angegeben sein (die Angabe „Speisen und Getränke“ reicht nicht)
- Name des Bewirtenden und Rechnungsnummer bei Rechnungen über 100 €

Darüber hinaus muss der Bewirtende schriftliche Angaben zusätzlich zur oder auf der Rückseite der Rechnung über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung machen. Zu beachten ist, dass auch der Name des Bewirtenden aufzunehmen ist.

Außerdem müssen die Aufwendungen getrennt von den anderen Kosten auf ein gesondertes Konto gebucht werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben und sind die Aufwendungen angemessen, können 70 v. H. der Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden. Werden die materiellen und/oder formellen Vorschriften nicht erfüllt, können die Aufwendungen insgesamt nicht abgezogen werden.

Aufmerksamkeiten in geringem Umfang, wie die Gewährung von Kaffee, Tee oder Gebäck bei betrieblichen Besprechungen und die Bewirtung von Arbeitnehmern fallen nicht unter die Beschränkungen, sind also unbeschränkt abzugsfähig.

Dagegen sind Bewirtungskosten, wenn sie ausschließlich aus betrieblichem Anlass anlässlich der Präsentation des eigenen Betriebs gegenüber Geschäftsfreunden anfallen, auch nur beschränkt abzugsfähig.

Änderungen bei den Abschreibungen ab 1.1.2004

Im Zuge der Gegenfinanzierung der Steuerreform sind auch die Abschreibungen geändert worden:

- Die bisherige Vereinfachungsregelung, nach der für die im ersten Halbjahr angeschafften beweglichen Wirtschaftsgüter die volle Jahresabschreibung und für die im zweiten Halbjahr angeschafften die halbe Jahresabschreibung in Anspruch genommen werden konnte, ist ab 1.1.2004 entfallen. Die Abschreibungen müssen nunmehr exakt ab dem Monat der Anschaffung oder Herstellung berechnet werden.
- Die degressive Abschreibung für Mietwohnbauten sinkt für nach dem 31.12.2003 angeschaffte Gebäude bzw. für Gebäude, die auf Grund eines nach dem 31.12.2003 gestellten Bauantrags hergestellt werden, auf 4 v. H. in den ersten zehn Jahren, auf 2,5 v. H. in den nächsten acht und auf 1,25 v. H. in den letzten 32 Jahren.
- Die erhöhten Abschreibungen für nachträgliche Herstellungskosten ab 1.1.2004 bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und an Baudenkmalen betragen in den ersten acht Jahren nur noch 9 v. H. und in den folgenden vier Jahren nur noch 7 v. H.

Entfernungspauschale ab 1.1.2004 gekürzt

Die Entfernungspauschale wird grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel (Ausnahme: Flugzeug) gewährt. Die Pauschale wird nur für eine Fahrt pro Tag gewährt, auch dann, wenn auf Grund längerer Pausen eine zweite Fahrt notwendig ist.

Zur Gegenfinanzierung der Steuerreform hat der Gesetzgeber auch die Entfernungspauschale gekürzt:

- Höhe der Entfernungspauschale
 - Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können für jeden vollen km der Entfernung nur noch 0,30 € pro Arbeitstag angesetzt werden.
- Höchstbetrag
 - Der abzugsfähige Betrag ist auf 4.500 € (bisher 5.112 €) p. a. begrenzt, es sei denn, der Arbeitnehmer benutzt einen eigenen oder einen ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen. Die Regelung gilt für alle Arten der Beförderung, nicht aber für eine Flugstrecke.
 - Will der Arbeitnehmer allerdings einen höheren Betrag als den von 4.500 € geltend machen, so müssen Nachweise erbracht werden.
- Maßgebende Entfernung
 - Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Ein angefangener Kilometer bleibt dabei unberücksichtigt.
 - Bei Benutzung eines Kfz ist auch der Ansatz einer verkehrsgünstigeren Entfernung möglich, wenn der Arbeitnehmer diese regelmäßig nutzt und wenn dadurch die Arbeitsstätte schneller und pünktlicher erreicht wird.
 - Die Fahrtstrecke mit einer Fähre ist nicht mit einzubeziehen. Stattdessen können die tatsächlichen Fährkosten berücksichtigt werden.
- Fahrgemeinschaften
 - Jedem Teilnehmer an Fahrgemeinschaften wird die Entfernungspauschale gewährt. Dies gilt auch für Ehegatten.
 - Setzen mehrere Mitglieder der Fahrgemeinschaft ihren Pkw ein, sind besondere Regeln zu beachten.
- Benutzung verschiedener Verkehrsmittel
 - In diesen Fällen ist zunächst die kürzeste Straßenverbindung zu ermitteln. Auf dieser Grundlage wird dann die Entfernungspauschale ermittelt.
- Mehrere Dienstverhältnisse
 - Die Entfernungspauschale ist in diesen Fällen für jeden Weg zu der entsprechenden Arbeitsstätte anzusetzen.
 - Fährt der Arbeitnehmer von der einen Arbeitsstätte direkt zur anderen, so ist die Fahrt zur ersten Arbeitsstätte als Umwegfahrt zu berücksichtigen. Hierbei darf die anzusetzende Entfernung höchstens die Hälfte der Gesamtstrecke betragen.
- Steuerfreie Zuschüsse und Sachbezüge mindern den abzugsfähigen Betrag. Bei der Zuschussgewährung hat der Arbeitgeber den Höchstbetrag von 4.500 € nicht zu beachten.
- Für Familienheimfahrten auf Grund doppelter Haushaltsführung beträgt die Entfernungspauschale - mit Ausnahme von Flügen - 0,30 €. Es kann nur eine Familienheimfahrt pro Woche angesetzt werden, wobei Fahrten mit überlassenen Kraftfahrzeugen nicht berücksichtigt werden.
- Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Unfallschäden können allerdings weiterhin als außergewöhnliche Kosten geltend gemacht werden.

Freibetrag für Veräußerungsgewinne ab 1.1.2004 niedriger

Für betriebliche Veräußerungsgewinne ist der Freibetrag ab dem 1.1.2004 auf 45.000 € (bisher 51.200 €) herabgesetzt worden. Der Freibetrag mindert sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn die so genannte Abschmelzungsgrenze von 136.000 € (bisher 154.000 €) übersteigt.

Der Freibetrag steht nur solchen Personen zu, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder die im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind. Der Freibetrag wird nur einmal im Leben auf Antrag gewährt.

Für diese Einkünfte kann einmal im Leben auch der ermäßigte Steuersatz in Anspruch genommen werden. Dieser ermäßigte Steuersatz ist auf 56 v. H. (bisher 50 v. H.) des durchschnittlichen Steuersatzes angehoben worden. Der Mindeststeuersatz beträgt nunmehr 16 v. H. (bisher 19,9 v. H.).

Für Gewinne aus Veräußerungen an Kapitalgesellschaften, an denen der Veräußerer wesentlich beteiligt ist, beträgt der Freibetrag nur noch 9.060 € (bisher 10.300 €). Übersteigt der Veräußerungsgewinn die Grenze von jetzt 36.100 € (bisher 41.000 €), so mindert sich der Freibetrag von 9.060 € um den übersteigenden Betrag.

Sparerfreibetrag gesenkt: Freistellungsaufträge müssen überprüft werden

Der Sparerfreibetrag beträgt seit dem 1.1.2004 nur noch 1.370 € (bisher 1.550 €) für Alleinstehende und 2.740 € (bisher 3.100 €) für zusammenveranlagte Ehegatten. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 1.421 € (bisher 1.601 €) bzw. 2.842 € (bisher 3.202 €).

Sind Freistellungsaufträge nur bei einer Bank gestellt worden, so wird die Bank die neuen Sparerfreibeträge zu Grunde legen. Problematisch wird es, wenn mehreren Kreditinstituten Freistellungsaufträge erteilt worden oder Konten aufgelöst und/oder Guthaben bei anderen Kreditinstituten angelegt oder erhöht worden sind. In diesen Fällen sollten die Freistellungsaufträge kurzfristig angepasst werden. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Aufträge insgesamt die entsprechenden Grenzen nicht überschreiten, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Bereits seit dem 1.1.1999 müssen Kreditinstitute dem Bundesamt für Finanzen

- die Höhe des Betrags der Zinsen, der freigestellt worden ist,
- bei Dividenden die Höhe der erstatteten Kapitalertragsteuer und der vergüteten Körperschaftsteuer mitteilen.

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sind verpflichtet, ihren Kunden zusammenfassende Jahresbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Diese Bescheinigungen müssen Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen und private Veräußerungsgeschäfte, die nach dem 31. Dezember 2003 über diese Institute abgewickelt werden, enthalten.

Verbilligte Vermietung: Grenze zum 1.1.2004 von 50 auf 56 v. H. angehoben

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte ist die Grenze von bisher 50 v. H. auf 56 v. H. angehoben worden. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen nunmehr 56 und 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 56 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen - wie bisher - nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2004 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Größerer Erhaltungsaufwand kann wieder verteilt werden

Größere Erhaltungsaufwendungen, die nach dem 31.12.2003 an vermieteten Wohngebäuden des Privatvermögens entstehen, können - wie bis zum Jahr 1998 - wieder auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.

Voraussetzung ist, dass das Gebäude nicht zu einem Betriebsvermögen gehört und überwiegend zu Wohnzwecken dient. Das Gebäude dient dann überwiegend zu Wohnzwecken, wenn die Wohnfläche des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt.

Garagen dienen - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung - grundsätzlich Wohnzwecken, wenn in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede im Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Alle weiteren Garagen dienen nicht zu Wohnzwecken.

Wird das Grundstück während des Verteilungszeitraums veräußert, kann der noch nicht berücksichtigte Teil der Erhaltungsaufwendungen im Veräußerungsjahr abgezogen werden.

Neufassung der Verlustverrechnung

Negative Einkünfte eines Veranlagungszeitraums, die nicht bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte desselben Jahres ausgeglichen werden können, sind bis zu einem Höchstbetrag von 511.500 € vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzugsfähig. Bei Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, beläuft sich der Höchstbetrag auf 1.023.000 €. Ein bereits erlassener Steuerbescheid für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum ist insoweit zu ändern. Auf Antrag des Steuerpflichtigen verzichtet die Finanzverwaltung auf die Durchführung des Verlustrücktrags.

Nicht durch Verlustrücktrag ausgeglichene Verluste sind in die folgenden Veranlagungszeiträume vortragsfähig:

- Bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € und bei zusammenveranlagten Ehegatten von 2.000.000 € erfolgt ein unbeschränkter Abzug der Verluste vom Gesamtbetrag der Einkünfte vorrangig vor dem Abzug der Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen.
- Der 1.000.000 € übersteigende Betrag ist bis zu 60 v. H. vom Gesamtbetrag der Einkünfte vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzusetzen.

Besonderheiten gelten, wenn Verluste aus einem Jahr, in dem Ehegatten nicht zusammenveranlagt werden, in ein Jahr zurückgetragen werden, in dem die Ehegatten zusammenveranlagt wurden.

Die Neuregelung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. Dies gilt auch für Verlustrückträge aus 2004 in den Veranlagungszeitraum 2003.

Verlustverrechnungsbeschränkungen hinsichtlich der Beteiligung an einer stillen Gesellschaft

Die Verluste aus einer stillen Gesellschaft, einer Unterbeteiligung oder sonstigen Innengesellschaft, bei denen der Gesellschafter Mitunternehmer ist, sind nur beschränkt ausgleichsfähig. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die stille Gesellschaft, Unterbeteiligung oder sonstige Innengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft besteht. Die Verluste dürfen in diesen Fällen im Entstehungsjahr weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch durch eine Verrechnung mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Sie dürfen nur nach Maßgabe der neuen Verlustverrechnungsbestimmungen mit positiven Einkünften aus derselben stillen Gesellschaft, Unterbeteiligung oder sonstigen Innengesellschaft berücksichtigt werden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht, soweit der Verlust auf eine natürliche Person als unmittelbar oder mittelbar beteiligten Mitunternehmer entfällt. Insoweit sind die allgemeinen Regeln zum Verlustausgleich anzuwenden.

Die Neuregelung ist am 1.1.2004 in Kraft getreten.

Steuerbegünstigung für selbst genutzte Baudenkmale und schutzwürdige Kulturgüter

Aufwendungen für nachträgliche Herstellungsarbeiten an selbst genutzten Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten können nur noch zehn Jahre mit 9 v. H. (bisher 10 v. H.) wie Sonderausgaben abgezogen werden, wenn mit der Herstellung nach dem 31.12.2003 begonnen wird.

Dies gilt auch für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an selbst genutzten schutzwürdigen Kulturgütern.

Als Beginn gilt entweder die Einreichung des Bauantrags oder bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben der Zeitpunkt, zu dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

Steuerreform: Vorsorgeaufwendungen/Einkünfte der Kinder/Abzug von Unterhaltsleistungen

Im Zuge des Vorziehens der Steuerreform sind noch folgende Änderungen zum 1.1.2004 eingetreten:

- Rentenversicherungsbeiträge mit Kapitalwahlrecht und Beiträge zu Kapitallebensversicherungen können nur noch zu 88 v. H. als Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden.
- Die Freigrenze für die zulässigen eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder und
- der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen sind von 7.188 € auf 7.680 € angehoben worden.

Haushaltsfreibetrag entfällt, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kommt

Durch das Vorziehen der Steuerreform ist der Haushaltsfreibetrag zum 1.1.2004 entfallen. Als Ersatz ist ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 € eingeführt worden, der neben den übrigen Kinderkomponenten gewährt wird. Liegen die Voraussetzungen im Kalenderjahr nur teilweise vor, ist der Entlastungsbetrag auch nur zeitanteilig (Zwölfteilung) anzusetzen.

Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags sind:

- Der Alleinerziehende bildet mit mindestens einem minderjährigen Kind eine Haushaltsgemeinschaft. Beide müssen in der gemeinsamen Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- In dieser Wohnung darf keine weitere erwachsene Person leben, die sich an der Haushaltsführung beteiligt.

Personen, auf die die Voraussetzungen zutreffen, können die Lohnsteuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Sie sind aber verpflichtet, die Lohnsteuerklasse wieder ändern zu lassen, wenn die Voraussetzungen entfallen sind.

Neue Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung bei inländischen Gesellschaften

Nunmehr können auch Vergütungen für die Überlassung von Fremdkapital, das ein Anteilseigner oder eine ihm nahe stehende Person einer Kapitalgesellschaft dieser beispielsweise als Darlehen hingegeben hat, als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren sein, wenn der Gläubiger im Inland steuerpflichtig ist. Dies führt insbesondere dazu, dass auf der Ebene der Kapitalgesellschaft der Betriebsausgabenabzug für steuerliche Zwecke versagt wird. Die Neuregelung findet in folgenden Fällen Anwendung:

- Der Anteilseigner ist mittel- und unmittelbar zu mehr als 25 v. H. am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft beteiligt,
- die Vergütungen des Anteilseigners für die Gewährung von Fremdkapital an die Gesellschaft betragen mehr als 250.000 € und
- die Vergütung für die Überlassung bemisst sich nicht in einem Bruchteil des hingegebenen Fremdkapitals oder
- die Vergütung ist in einem Bruchteil des Kapitals bemessen, das Fremdkapital übersteigt das Eineinhalbfache des anteiligen Eigenkapitals des Gesellschafters und der Kapitalgesellschaft wäre dieses Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen nicht von einem Dritten gewährt worden.

Die Vergütung gilt auch dann als verdeckte Gewinnausschüttung, wenn das Fremdkapital nicht vom Anteilseigner selbst, sondern von einer diesem nahe stehenden Person gewährt wird. Dies gilt auch, wenn ein Dritter Fremdkapital überlässt und beim Darlehensausfall, z. B. auf Grund einer Bürgschaftserklärung, auf den Anteilseigner zurückgreifen kann.

Es bestehen Sonderregelungen für die Hingabe vom Fremdkapital an Kapitalgesellschaften, die in einer Holdingstruktur organisiert sind.

Die Neuregelung zur Gesellschafterfremdfinanzierung findet für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2003 begonnen haben, Anwendung.

Gesellschafter-Fremdfinanzierung: Verwendung des überlassenen Fremdkapitals für den Erwerb einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

Der Gesetzgeber hat mit einer Neuregelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung den Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeweitet. Nunmehr können auch Vergütungen, die ein Anteilseigner für die Überlassung von Fremdkapital an eine Kapitalgesellschaft erhält, als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren sein, wenn die Schuldner-Kapitalgesellschaft die Fremdmittel für den Erwerb einer Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft verwendet. Die Voraussetzungen im Einzelnen:

- Das Fremdkapital wurde zum Zwecke des Erwerbs einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital an einer Kapitalgesellschaft aufgenommen und
- der Veräußerer der Beteiligung sowie der Fremdkapitalgläubiger der Anteilseigner ist zu mehr als 25 v. H. an der erwerbenden Kapitalgesellschaft beteiligt oder
- der Veräußerer der Beteiligung sowie der Fremdkapitalgläubiger ist eine dem Anteilseigner nahe stehende Person oder

- der Veräußerer der Beteiligung sowie der Fremdkapitalgläubiger ist ein fremder Dritter, der im Fall des Darlehensverlusts auf den Anteilseigner - z. B. auf Grund einer Bürgschaftserklärung - zurückgreifen kann.

Auch der Erwerb der Beteiligung über eine zwischengeschaltete Personengesellschaft wird restriktiv behandelt.

Die Neuregelung zur Gesellschafterfremdfinanzierung findet für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2003 begonnen haben, Anwendung.

Pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot bei einer steuerfreien Beteiligungsveräußerung einer Kapitalgesellschaft

Ist eine Kapitalgesellschaft Anteilseigner einer anderen Kapitalgesellschaft, ist grundsätzlich sowohl die Vereinnahmung von Dividenden als auch die Veräußerung der Beteiligung steuerfrei möglich.

Betriebsausgaben, die mit einer Anteilsveräußerung durch die beteiligte Kapitalgesellschaft in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Dieses Betriebsausgabenabzugsverbot konnte bis zum 31.12.2003 wie folgt umgangen werden:

Eine Beteiligungsgesellschaft schüttete Gewinne nicht an ihre Anteilseigner aus, sondern thesaurierte diese in ihrem Unternehmen, mit der Folge, dass sich der Wert der Beteiligung tendenziell erhöhte. Die an ihr beteiligte Kapitalgesellschaft erhielt keine Dividenden und war deshalb berechtigt, die im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung stehenden Betriebsausgaben (z. B. Zinsaufwendungen) in voller Höhe gewinnmindernd geltend zu machen. Anschließend veräußerte die Kapitalgesellschaft ihre im Wert gestiegene Beteiligung steuerfrei. Das Betriebsausgabenabzugsverbot konnte somit de facto umgangen werden.

Ab dem 1.1.2004 gelten pauschal 5 v. H. des Veräußerungsgewinns als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Das steuerpflichtige Ergebnis der veräußernden Kapitalgesellschaft ist also um 5 v. H. des Veräußerungsgewinns zu erhöhen.

Pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot gilt auch für Bezüge aus Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften

Vereinnahmt eine Kapitalgesellschaft Bezüge aus Anteilen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, z. B. in Form von Dividenden, erhöhte sich schon bisher das Ergebnis der Anteilseignerin pauschal um 5 v. H. der Bezüge. Diese Vorschrift gilt nunmehr auch für Bezüge aus Anteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft.

Die Neuregelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004.

Umsatzsteuer: Option und Steuerschuldnerschaft bei Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen

Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, sind von der Umsatzsteuer befreit. Es besteht allerdings die Möglichkeit, zur Umsatzsteuer zu optieren, um dem Erwerber einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Seit 1.1.2004 ist dies aber nur noch dann möglich, wenn der Verzicht auf die Steuerbefreiung schon im notariellen Kaufvertrag beurkundet wird.

Nach einer weiteren Neuregelung im Umsatzsteuergesetz schuldet zukünftig der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bei Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen.

Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist. Die genannte Regelung ist auch dann anzuwenden, wenn der Unternehmer die Leistung für seinen nichtunternehmerischen (privaten) Bereich bezieht.

Da die Vorschrift der Ermächtigung durch den Rat der Europäischen Union bedarf, tritt sie erst mit Beginn des Kalendervierteljahres in Kraft, das dem Tag der Veröffentlichung der Ermächtigung folgt. Die Veröffentlichung steht bislang noch aus.

Umsatzsteuer: Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei bestimmten Bauleistungsumsätzen

Bei bestimmten Bauleistungen schuldet zukünftig der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Betroffen sind Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Ausgenommen sind Planungs- und Überwachungsleistungen.

Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und selbst auch Leistungen der beschriebenen Art erbringt.

Beispiel 1: Dachdecker D lässt das Dach seines Kunden A von Dachdecker B reparieren.

Beispiel 2: Bauunternehmer B lässt die sanitären Anlagen in seinem Mehrfamilienhaus von Klempnermeister K reparieren.

Die genannte Regelung ist auch dann anzuwenden, wenn der Unternehmer die Leistung für seinen nichtunternehmerischen (privaten) Bereich bezieht.

Beispiel: Dachdecker D lässt sein Einfamilienhaus von Malermeister M anstreichen.

Da die Vorschrift der Ermächtigung durch den Rat der Europäischen Union bedarf, tritt sie erst mit Beginn des Kalendervierteljahres in Kraft, das dem Tag der Veröffentlichung der Ermächtigung folgt. Die Veröffentlichung steht bislang noch aus.

Einführung der Mindestbesteuerung bei der Gewerbesteuer

Vom Gewerbeertrag ist ein Höchstbetrag von 1.000.000 € der noch nicht ausgeglichenen gewerbsteuerlichen Verluste aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen abzuziehen. Ist der Verlustvortrag durch diese Verrechnung noch nicht aufgebraucht und übersteigt der Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums 1.000.000 €, ist ein weitergehender beschränkter Verlustausgleich möglich: Der Gewerbeertrag, der die genannte Grenze übersteigt, kann nur zu 60 v. H. durch gewerbsteuerliche Verlustvorträge ausgeglichen werden. Der verbleibende Verlustvortrag ist dann auf die folgenden Veranlagungszeiträume vorzutragen.

Im Organschaftsfall kann die Organgesellschaft ihre gewerbsteuerlichen Verlustvorträge, die aus der Zeit vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages stammen, nicht zum Ausgleich eines in organschaftlicher Zeit erwirtschafteten Gewerbeertrags nutzen.

Die Neuregelung trat zum 1.1.2004 in Kraft.

Festlegung eines gewerbsteuerlichen Mindesthebesatzes

Der Gesetzgeber hat einen gewerbsteuerlichen Mindesthebesatz eingeführt. Danach beträgt der gewerbsteuerliche Hebesatz nunmehr mindestens 200 v. H.

Die Neuregelung ist zum 1.1.2004 in Kraft getreten.

Damit ist die durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz erst im Jahr 2003 eingeführte Regelung über die Hinzurechnung des Gewerbeertrags von Tochtergesellschaften, deren Gewerbeertrag einem Hebesatz von weniger als 200 v. H. unterlag, aufgehoben worden.

Durch das vorgenannte Gesetz war auch die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nicht mehr zu gewähren, wenn der Hebesatz unter 200 v. H. lag. Diese Einschränkung ist durch die Neuregelung ebenfalls entfallen.

Neuregelung der Eigenheimzulagenhöhe

Der Förderungsbetrag, also die Eigenheimzulage ohne Kinderzulage, ist nach der Neufassung des Eigenheimzulagengesetzes nunmehr generell auf 1 v. H. der Bemessungsgrundlage abgesenkt worden. Der Höchstbetrag wurde auf 1.250 € gesenkt.

Die Kinderzulage wurde von bisher 767 € auf 800 € je Kind erhöht.

Die Neuregelung ist erstmals anzuwenden, wenn mit der Herstellung des Objekts nach dem 31.12.2003 begonnen wurde. Im Fall der Anschaffung ist die Neuregelung erstmals auf Objekte anzuwenden, die nach dem 31.12.2003 angeschafft wurden.

Verminderte Einkunftsgrenze für die Gewährung von Eigenheimzulage

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe aus seinen positiven Einkünften dieses Jahres und der positiven Einkünfte des vorangegangenen Jahres 70.000 € nicht übersteigt. Ehegatten, die im Erstjahr zusammenveranlagt werden, können die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe aus ihren positiven Einkünften des Erstjahres und den positiven Einkünften des Vorjahres 140.000 € nicht übersteigt.

Für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte im Erstjahr einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält und das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört, erhöhen sich die genannten Einkunftsgrenzen um 30.000 €. Sind zwei Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung und haben diese zugleich Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für ein Kind, erhöhen sich die genannten Einkunftsgrenzen um 15.000 € für jeden Anspruchsberechtigten.

Zu beachten ist, dass nach der Gesetzesänderung nunmehr die Summe der positiven Einkünfte und nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte bei der Ermittlung der Einkunftsgrenzen zu Grunde zu legen ist.

Die Neuregelung ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31.12.2003 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat. Im Fall der Anschaffung ist die Neuregelung erstmals auf Objekte anzuwenden, die nach dem 31.12.2003 angeschafft wurden.

Eigenheimzulage: Ausbauten und Erweiterungen sind nicht mehr zulagenberechtigt

Nach der Neufassung des Eigenheimzulagengesetzes sind Aufwendungen für Ausbauten und Erweiterungen an einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen Eigentumswohnung nicht mehr zulagenfähig.

Im Fall der Herstellung ist die Neuregelung erstmals anzuwenden, wenn mit der Herstellung des Objekts nach dem 31.12.2003 begonnen worden ist. Bei einer Anschaffung muss das Objekt nach dem 31.12.2003 angeschafft worden sein.

Erweiterung der Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag im Sinne des Eigenheimzulagengesetzes

In die Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag, also der Eigenheimzulage ohne Kinderzulage, sind neben Herstellungskosten oder Anschaffungskosten und den Anschaffungskosten für den dazugehörigen Grund und Boden nunmehr auch die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen einzubeziehen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung an der Wohnung durchgeführt werden. In die Bemessungsgrundlage sind jedoch nicht die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten einzubeziehen, die jährlich üblicherweise anfallen.

Die Neuregelung ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31.12.2003 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat. Im Fall der Anschaffung ist die Neuregelung erstmals auf Objekte anzuwenden, die nach dem 31.12.2003 angeschafft wurden.

Eigenheimzulage: Übertragung des Miteigentümeranteils des verstorbenen auf den überlebenden Ehegatten

Eine Neuregelung im Eigenheimzulagengesetz betrifft Ehegatten, die die Voraussetzungen zur Zusammenveranlagung erfüllen und die bis zum Tode des einen Ehegatten Miteigentümer von zwei Objekten waren. Erbt der überlebende Ehegatte den Miteigentumsanteil des Verstorbenen, geht auch dessen Anspruch auf Eigenheimzulage auf ihn über.

Die Neuregelung ist auch auf Todesfälle in vorangegangenen Kalenderjahren anwendbar. Das heißt, dass auch in diesen Fällen die Eigenheimzulage gegebenenfalls wieder auflebt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer: Freibetrag beim Erwerb von Betriebsvermögen ab 1.1.2004 gemindert

Beim Erwerb von inländischem Betriebsvermögen, von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie von wesentlichen Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften wurde bisher ein Freibetrag von 256.000 € gewährt. Das diesen Freibetrag übersteigende Vermögen wurde nur mit 60 v. H. (Bewertungsabschlag 40 v. H.) angesetzt.

Der Freibetrag beträgt ab dem 1.1.2004 nur noch 225.000 €, und das übersteigende Vermögen ist mit 65 v. H. anzusetzen (Bewertungsabschlag nur noch 35 v. H.).

Gleichzeitig ist der Entlastungsbetrag für Erwerbe solchen Vermögens durch Personen, die eigentlich der Besteuerung nach den Klassen II oder III unterliegen, aber in diesen Fällen nach Steuerklasse I besteuert werden, auf 88 v. H. gesenkt worden.

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass einige Vorschriften des geltenden Erbschaftsteuergesetzes nicht verfassungsgemäß sind. Die Zielrichtung der Kritik ist die im Erbschaftsteuergesetz verankerte unterschiedliche Bewertung der vererbten Vermögensgegenstände bei Anwendung eines einheitlichen, auf alle Vermögensgegenstände anzuwendenden Erbschaftsteuertarifs. Das betrifft folgende Sachverhalte:

- Der Bewertungsansatz von Grundbesitz, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen unter dem gemeinen Wert und die Möglichkeit, damit zusammenhängende Schulden in voller Höhe abzusetzen.

- Die Möglichkeit, Privatvermögen durch Einbringung in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft bei der Erbschaftsteuer zu begünstigen.
- Klärung der Frage, ob eine ungleiche Besteuerung des Vermögens den Gleichheitsgrundsatz überhaupt verletzt.

Der Ausgang des Verfahrens ist ungewiss, so dass auch der Ansatz der neuen Freibeträge fraglich werden kann.

Minderung von Freibeträgen/Freigrenzen und Pauschbeträgen bei Arbeitnehmern ab 1.1.2004

Zur Gegenfinanzierung der Steuerreform hat der Gesetzgeber folgende Freibeträge/Freigrenzen und Pauschbeträge für Arbeitnehmer zum 1.1.2004 geändert:

- Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers sind nur noch bis zu einem Betrag von 315 € (bisher 358 €) steuerfrei.
- Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln können nicht mehr steuerfrei ausgezahlt werden. Diese Zuschüsse können aber - wie die für Fahrten mit eigenem Pkw - mit 15 v. H. pauschal versteuert werden.
- Der Freibetrag für Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen ist von 1.224 € auf 1.080 € gesenkt worden.
- Für bestimmte Sachbezüge, wie Benzingutscheine, ist die Freigrenze von 50 € auf 44 € pro Monat gemindert worden.
- Der so genannte Rabattfreibetrag für Belegschaftsrabatte beträgt nur noch 1.080 € (bisher 1.224 €).
- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für alle Arbeitnehmer ist auf 920 € (bisher 1.044 €) herabgesetzt worden.
- Der Höchstbetrag für die Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz ist auf 135 € (bisher 154 €) gemindert worden.

Freibeträge für Abfindungen ab 1.1.2004 gesenkt

Erhält ein Arbeitnehmer eine Abfindung auf Grund einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses, so sind diese Abfindungen bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei.

Diese Freibeträge sind für Abfindungen, die nach dem 31.12.2003 gezahlt werden, gemindert worden auf:

- 7.200 € (bisher 8.181 €) für alle Arbeitnehmer, auf die die nachfolgenden Eigenschaften nicht zutreffen,
- 9.000 € (bisher 10.226 €) bei Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und bei denen das Dienstverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden hat,
- 11.000 € (bisher 12.271 €) bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und bei denen das Dienstverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden hat.

Gesetzliche Rentenversicherung: Einschnitte ab 2004

Der Deutsche Bundestag hat am 19.12.2003 das zweite und dritte SGB VI-Änderungsgesetz verabschiedet.

Die wichtigsten Neuregelungen für Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung:

- Im Jahr 2004 erfolgt keine Rentenerhöhung.
- Ab 1. April 2004 müssen Rentner ihre Beiträge zur Pflegeversicherung in voller Höhe allein tragen.
- Beitragsveränderungen in der Krankenversicherung wirken sich seit 1.1.2004 schon nach drei Monaten auf die Beitragsbemessung bei versicherungspflichtigen Rentnern aus.
- Für Neurentner ab 1. April 2004 wird die Rente nicht mehr am Monatsanfang, sondern erst am Monatsende ausgezahlt.

Versorgungsbezüge unterliegen seit 1.1.2004 in der Kranken- und Pflegeversicherung dem vollen Beitragssatz

Durch das am 1.1.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung wurde in der Öffentlichkeit fast unbemerkt eine Vorschrift des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geändert, die für viele gesetzlich krankenversicherte Rentner mit Versorgungsbezügen ein teures Nachspiel haben wird.

Während nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Regelung aus Versorgungsbezügen nur der halbe Beitragssatz für die Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten war, wird seit 1.1.2004 der volle Beitragssatz erhoben.

Zu den Versorgungsbezügen zählen u. a. Renten aus Versorgungswerken, Betriebsrenten und auch - verteilt auf 120 Monate - Einmalzahlungen z. B. aus Direktversicherungen oder Pensionskassen.

Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wurden von der Neuregelung ausdrücklich ausgenommen.

Trostpflaster für Rentner mit hohen Einkünften: Beiträge müssen nur bis zur so genannten Beitragsbemessungsgrenze (2004: 3487,50 € im Monat) abgeführt werden.

Arbeitsrecht: Kündigungsschutz für neu eingestellte Arbeitnehmer gelockert

Für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2003 begonnen hat bzw. beginnen wird, ist das Kündigungsschutzgesetz uneingeschränkt nur noch in Betrieben mit mehr als zehn Arbeitnehmern anwendbar.

Für alle übrigen Arbeitnehmer bleibt es bei der bisherigen Regelung, d. h. Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern.

Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl sind wie bisher Teilzeitbeschäftigte nur anteilig, zur Berufsausbildung Beschäftigte nicht zu berücksichtigen.

Arbeitsrecht: Abfindungsanspruch bei betriebsbedingter Kündigung

Verzichtet ein Arbeitnehmer nach seiner betriebsbedingten Kündigung auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage, so hat er mit Ablauf der Kündigungsfrist Anspruch auf eine Abfindung.

Voraussetzung dieses seit 1.1.2004 vom Gesetzgeber eingeführten Anspruchs ist ein Hinweis des Arbeitgebers in der Kündigungserklärung, dass es sich um eine betriebsbedingte Kündigung handelt und der Arbeitnehmer bei Verstreichenlassen der Klagefrist die Abfindung beanspruchen kann.

Die Höhe der Abfindung beträgt ein halbes Monatsgehalt je Beschäftigungsjahr.

Arbeitsrecht: Weitere wichtige Änderungen seit 1.1.2004

Neben der Lockerung des Kündigungsschutzes für neu eingestellte Arbeitnehmer und der Einführung eines Abfindungsanspruchs bei betriebsbedingter Kündigung sind durch das Gesetz zur Reformen am Arbeitsmarkt zum 1.1.2004 u. a. folgende weitere Änderungen in Kraft getreten:

- Bei betriebsbedingten Kündigungen hat der Arbeitgeber bei seiner **sozialen Auswahl** nur noch folgende **vier Kriterien** zu beachten: Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und Schwerbehinderung des Arbeitnehmers. Arbeitnehmer mit speziellen Fähigkeiten (so genannte Leistungsträger) sind in die Sozialauswahl nicht einzubeziehen.
- Unabhängig von den geltend gemachten Unwirksamkeitsgründen gilt seit 1.1.2004 bei sämtlichen Kündigungen eine **einheitliche Klagefrist** von **drei Wochen** nach Zugang der schriftlichen Kündigung.
- In den ersten vier Jahren nach **Unternehmensgründung** ist nunmehr die **Befristung** eines Arbeitsvertrags auch ohne sachlichen Grund bis zur Dauer von **vier Jahren** zulässig.

Neuregelungen für Arbeitslose

Arbeitslose müssen sich zukünftig auf eine Vielzahl neuer Vorschriften einstellen.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird grundsätzlich auf zwölf Monate beschränkt. Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können Arbeitslosengeld

bis zu einer Dauer von 18 Monaten beanspruchen. Auf Grund einer Übergangsregelung gilt dies allerdings erst für Ansprüche, die ab dem 1. Februar 2006 entstehen.

- Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld gilt ab 1.1.2005 eine einheitliche Anwartschaftszeit (Vorversicherungszeit) von zwölf Monaten.
- Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld werden ab 1.1.2005 zu einer einheitlichen Versicherungsleistung zusammengefasst.
- Alle Folgen versicherungswidrigen Verhaltens (z. B. Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung, fehlende Eigenbemühungen, Meldeversäumnisse) werden ab 1.1.2005 durch Sperrfristen von unterschiedlicher Dauer sanktioniert.
- Für Nebeneinkommen gilt ab 1.1.2005 für Bezieher von Arbeitslosengeld ein absoluter Freibetrag in Höhe von 165 € monatlich.
- Ab dem 1.1.2005 wird das neue Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige eingeführt. Beziehern von Arbeitslosengeld II ist grundsätzlich jede legale Arbeit zumutbar.

Änderung des Altersteilzeitgesetzes ab 1.7.2004

Durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde u. a. auch das Altersteilzeitgesetz mit Wirkung ab 1.7.2004 geändert.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Der Mindestnettobetrag von 70 v. H. des bisherigen Nettoentgelts wird abgeschafft. Die Anspruchsvoraussetzung, dass der Arbeitgeber das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 v. H. aufzustocken hat, wird beibehalten.
- Einmalzahlungen werden bei der Feststellung des Regelarbeitsentgelts nicht mehr berücksichtigt.
- Eine Insolvenzsicherung für die entstehenden Wertguthaben wird zwingend vorgeschrieben.

Neuregelungen im Handwerksrecht zum 1.1.2004 in Kraft getreten

Durch zwei Gesetze zur Reform des Handwerksrechts sind zu Beginn dieses Jahres umfangreiche Neuregelungen in Kraft getreten.

Die wesentlichen Änderungen:

- Der Meisterzwang wurde auf 41 zulassungspflichtige Handwerke beschränkt. Alle übrigen 53 Handwerke sind nunmehr zulassungsfrei, so dass ihre selbstständige Ausübung keinen Befähigungsnachweis voraussetzt.
- Erfahrene Gesellen, die sechs Jahre praktische Tätigkeit in dem Handwerk - davon vier Jahre in leitender Position - vorzuweisen haben, können sich bis auf wenige Ausnahmen - sechs Berufe - nunmehr auch in den zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen.
- Das Inhaberprinzip wurde abgeschafft. Betriebe, die ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben, können jetzt auch von Einzelunternehmern oder Personengesellschaften geführt werden, die über einen Meister als Betriebsleiter verfügen.
- Der Zugang zum Handwerk wurde für Ingenieure, Hochschulabsolventen und staatlich geprüfte Techniker erleichtert.
- In den ersten vier Jahren nach der Existenzgründung wird neuen Handwerksunternehmen eine abgestufte Befreiung von den Kammerbeiträgen gewährt.
- Einfache, leicht zu erlernende handwerkliche Tätigkeiten können seit 1.1.2004 auch ohne besondere Ausbildung selbstständig ausgeführt werden.

Erziehungsgeld: Beträge reduziert und Einkommensgrenzen drastisch gekürzt

Das monatliche Erziehungsgeld beträgt bei Beantragung für die ersten beiden Lebensjahre des Kindes statt zuvor 307 € seit 1.1.2004 nur noch 300 € (so genannter Regelbetrag), bei Beantragung nur für das erste Lebensjahr statt zuvor 460 € nur noch 450 € (so genanntes Budget).

In diesem Zusammenhang wurden allerdings die Einkommensgrenzen wesentlich drastischer gesenkt:

Der Anspruch auf den Regelbetrag in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt z. B. bei Ehegatten, wenn deren Einkommen 30.000 € übersteigt. Der Anspruch auf das Budget in den ersten sechs Lebensmonaten entfällt bei Ehegatten bereits, wenn deren Einkommen 22.086 € übersteigt. Die entsprechenden Einkommensgrenzen für andere Berechtigte, z. B. Alleinerziehende, betragen 23.000 € bzw. 19.086 €.

Für jedes weitere Kind erhöhen sich diese Einkommensgrenzen um jeweils 3.140 €

Nach dem siebten Lebensmonat des Kindes wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen bei Ehegatten 16.500 €, bei anderen Berechtigten 13.500 €, übersteigt.

Als Einkommen gilt diesbezüglich grundsätzlich die Summe der positiven Einkünfte abzüglich 24 v. H., für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer abzüglich 19 v. H.

Maßgebend für die Berechnung des Erziehungsgelds im ersten Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt, bzgl. des 2. Lebensjahrs das Einkommen im Geburtsjahr.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl
Diplom-Kaufmann
Steuerberater